

Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Änderung einer Anlage zur Aufbringung von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern (Feuerverzinkungsanlage) -

Inkrafttreten: 02.07.2016

Fundstelle: Brem.ABl. 2016, 459

Die Feuerverzinkung Bremen GmbH & Co. KG, Hüttenstraße 7, 28237 Bremen, hat nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf dem Grundstück Hüttenstraße z, 28237 Bremen, die Änderung der Feuerverzinkungsanlage beantragt. Es handelt sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nummer 3.9.1.1 GE und Nummer 3.10.2 GE des Anhangs zur Vierten Verordnung nach dem BImSchG.

Da es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3c Satz 2 UVPG durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bremen, den 8. Juni 2016

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Dienstort Bremen